

Information

Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer in Schulen

Glücklicherweise kommen Brände in Schulen selten vor. Dies bedeutet allerdings nicht, den Brandschutz in Schulen zu unterschätzen bzw. zu vernachlässigen. Durch einen effektiven baulichen Brandschutz und eine optimale Brandschutzorganisation können Brände bzw. deren Entstehen bzw. Ausbreitung verhindert werden. Zudem können mittels der Brandschutzorganisation eine geordnete Evakuierung eingeleitet bzw. sichergestellt werden. Eine wichtige Rolle bei diesen Maßnahmen übernehmen dabei Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer.

Verantwortlichkeiten

Für das Gebäude (sogenannter „äußerer Schulbereich“) – und somit für den baulichen Brandschutz – ist der Sachkostenträger (in der Regel die Kommune) verantwortlich. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die schulischen Abläufe (sogenannter „innerer Schulbereich“). Dazu gehören die Umsetzung der Schulvorschriften und die Durchführung des Unterrichts. Im Rahmen der Unternehmerverantwortung schließt sie auch die Fürsorge um die Sicherheit und Gesundheit der Menschen vor Ort ein, d. h. die Schulleitung ist für den organisatorischen Brandschutz verantwortlich.

Da der „äußere Schulbereich“ und der „innere Schulbereich“ nicht immer klar voneinander abzugrenzen sind, ist hier eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit für einen effektiven Brandschutz erforderlich.

Rechtliche Grundlagen

Die vielen Rechtsgrundlagen zum organisatorischen Brandschutz haben in der Vergangenheit für einige Verwirrung in Rheinland-Pfalz gesorgt. Neben den staatli-

chen Rechtsvorschriften gibt es auch Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, die einzuhalten sind.

Nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen fit machen.

Die notwendige Anzahl der auszubildenden Beschäftigten ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. In der Regel ist aber ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelferinnen und -helfern ist z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich.

Weiter fordert das Arbeitsschutzgesetz eine Evakuierungshelferin bzw. einen Evakuierungshelfer. Das bedeutet, der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss sicherstellen, dass in einem Notfall alle anwesenden Personen unverzüglich alarmiert werden, um das Gebäude sicher verlassen zu können. Die Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den besonderen Gefahren der Einrichtung stehen.

Die Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (heute Ministerium für Bildung) vom 25.01.2011 bzw. die aktualisierte Fassung vom 25.06.2018 legt fest, dass Lehrkräfte und sonstige

Information

Bedienstete der Schule in regelmäßigen Abständen mit der Handhabung der Alarm- und Feuerlöscheinrichtungen sowie in der Bekämpfung von Entstehungsbränden zu schulen sind. Darüber hinaus sind regelmäßige Alarmproben und Evakuierungsübungen Räumungsübungen durchzuführen. Als unterstützende Organisation zur Schulung nennt die Verwaltungsvorschrift die örtliche Feuerwehr.

Umsetzung

Konkret heißt das: Die Lehrkräfte müssen regelmäßig, mindestens jährlich, über die Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall geschult werden. Dazu gehört auch der sichere Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Diese Schulung kann von Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtung Brandschutz, Brandschutzbeauftragten, Mitgliedern der Feuerwehr mit mindestens abgeschlossenem Lehrgang zum Gruppenführer sowie speziell ausgebildeten Fachlehrerinnen und Fachlehrern durchgeführt werden. Die DGUV Information 205-023 „Brandschutz Helfer“ enthält Informationen über die Inhalte der Schulung und kann als Orientierung dienen. Natürlich müssen die örtlichen Gegebenheiten und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Die Schutzziele der genannten Vorschriften, also im Brandfall Entstehungsbrände frühzeitig zu löschen bzw. für eine sichere und geordnete Evakuierung in der Schule zu sorgen, sind deckungsgleich.

Das heißt im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der organisatorische Brandschutz sichergestellt ist, da alle Lehrkräfte zu Helferinnen und Helfern für Brandschutz und Evakuierung ausgebildet sind.

Die geforderte Sicherheit aus der Arbeitsstättenrichtlinie ist somit umfassend erfüllt.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unserer Präventionsabteilung helfen Ihnen gern weiter:
Telefon: 02632 960-1650
E-Mail: praevention@ukrlp.de